



Einfacher Verwendungsnachweis für eine Projektförderung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch im Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stadt nachzuweisen.

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen **Nachweis der Ausgaben ohne Vorlage von Belegen**.

Zuwendungsempfänger (Name und Anschrift)	Kultur- und Initiativenhaus e.V. HauRyck Lange Straße 60 17489 Greifswald
Zuwendungsbescheid vom:	16.04.2019
Zuwendungsbetrag in EURO:	380,00€
Zuwendungszweck: (Maßnahme)	Info Vortrag Kommunalwahlen
die Maßnahme endete am:	20.05.2019

Sachbericht

Verwendung der Zuwendung	
Ergebnisse der Maßnahme	

